



**Satzung
über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 15.12.2010**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 13.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der kommunalen Friedhöfe entstehenden Kosten Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- (2) Gebührenschuldner ist
 - a) derjenige, der die Leistungen der Stadt Lüdenscheid veranlasst,
 - b) derjenige, der die Einrichtungen der Stadt Lüdenscheid in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 2
Heranziehung und Fälligkeit**

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zur Zahlung fällig.

**§ 3
Höhe der Gebühr**

- (1) Für die Überlassung von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei Wahlgrabstätten	
a) 1. Grabstelle	779,37 €
b) jede weitere Grabstelle	701,44 €
c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	25,98 €
2) bei Reihengrabstätten	
a) für Verstorbene unter fünf Jahren	374,10 €
b) für Verstorbene ab fünf Jahren	639,09 €
3) bei Reihenpflegegrabstätten	763,79 €
4) bei anonymen Reihengrabstätten	701,44 €
5) bei Urnenwahlgrabstätten	

a) 1. Grabstelle	389,69 €
b) jede weitere Grabstelle	350,72 €
c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	15,59 €
6) a) bei Urnenwahlgrabstätten, Sondergröße	1.652,27 €
b) für die Verlängerung je Jahr	66,09 €
7) a) bei Urnennaturgrabstätten, je Stelle	639,09 €
b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	25,56 €
8) bei Urnenreihengrabstätten	335,13 €
9) bei Urnenreihenpflegegrabstätten	350,72 €
10) bei anonymen Urnenreihengrabstätten	319,54 €
11) im Kolumbarium	
a) Wahl der Kammer durch den Nutzungsberechtigten	
I) für eine Kammer insgesamt	1.714,62 €
II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	68,58 €
b) Zuteilung der Kammer / Stelle durch die Stadt	
I) für eine Kammer insgesamt	1.621,10 €
II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	64,84 €
III) je Stelle in einer Kammer	405,28 €
IV) Verlängerungsgebühr je Stelle und Jahr	16,21 €

(2) An Bestattungsgebühren einschließlich der 1. Grabaufmachung werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei Wahlgrabstätten, je Stelle	852,90 €
2) bei Reihengrabstätten für Verstorbene unter fünf Jahren	238,81 €
3) bei Reihengrabstätten für Verstorbene ab fünf Jahren	656,73 €
4) bei anonymen Reihengrabstätten	614,08 €
5) bei Reihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	953,23 €
6) bei Urnenwahlgrabstätten je Stelle, Urnenwahlgrabstätten in Sondergröße, je Stelle, Urnenreihengrabstätten und bei anonymen Urnenreihengrabstätten	162,05 €
7) Urnenreihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	501,20 €
8) bei Urnennaturgrabstätten einschließlich des Namensschildes, je Stelle	236,63 €
9) im Kolumbarium einschließlich des Namensschildes, je Stelle	94,73 €

(3) Für Urnen, die zeitgleich in Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten beigesetzt werden, können die Gebühren abweichend von den Absätzen 1 und 2 nach Aufwand erhoben werden.

(4) Für die Benutzung der Trauerhalle und Leichenkammer werden folgende Gebühren erhoben:

1) Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier	224,05 €
2) Benutzung einer Leichenkammer	75,68 €

(5) Für die Bearbeitung eines Antrages oder einer Anzeige wird eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(6) Für die Unterhaltung einer Grabstätte bei Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei Erdgrabstätten je Grabstelle und Jahr	38,12 €
2) bei Urnengrabstätten je Grabstelle und Jahr	21,35 €

(7) Für weitere Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, werden die zu entrichtenden Gebühren nach Aufwand erhoben.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2009 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 15.12.2010

Der Bürgermeister
Dzewas